



Sportförderung in der Saison 2023 vom 13. Juli 2023

Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 13. Juli 2023 fördern die BikeWuiderer Landshut e.V. (nachfolgend der „Verein“), die radsportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder beginnend mit der Saison 2023 nach den folgenden Grundsätzen (nachfolgend „Sportförderrichtlinie 2023“):

1. Erstattung der Kosten für Radsportlizenzen und RTF-Wertungskarten:

- 1.1. ¹Für die Teilnahme am organisierten Radsport ist eine Lizenz des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (nachfolgend „BDR“) erforderlich. ²Diese ist als Jahres- und Tageslizenz verfügbar. ³Der Verein übernimmt für seine Mitglieder, die an offiziellen Wettkämpfen aus dem Leistungssportkalender des BDR (<https://www.rad-net.de/rad-net-ausschreibungen.htm>) oder des Bayerischen Radsportverbands e.V. (nachfolgend „BRV“) (nachfolgend „Lizenzrennen“) teilnehmen möchten, in der jeweiligen Saison die Kosten für die Beantragung einer entsprechenden Radsportlizenz.
 - 1.2. ¹Mitglieder, die keine gültige Radsportlizenz des BDR besitzen, können einmalig auf Antrag die Kosten von bis zu zwei Tageslizenzen für die Anmeldung zu Lizenzrennen erstattet bekommen, sofern das betreffende Mitglied tatsächlich an dem betreffenden Lizenzrennen in Vereinskleidung (entsprechend Ziffer 2.2.1 Satz 3 der Sportförderrichtlinie 2023) teilnimmt. ²Die Erstattung ist unter erstattung@bikewuiderer.clubdesk.com zu beantragen. ³Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg unter Vorlage des Originalbelegs oder eines sonstigen Zahlungsnachweises durch das Mitglied beizufügen.
 - 1.3. ¹Für Mitglieder, die in der Saison an Veranstaltungen des Breitensportkalenders des BRD (<https://www.rad-net.de/breitensportkalender.htm>) oder des BRV teilnehmen möchten (z.B. Radtourenfahrten (RTF), Radmarathons oder Country-Tourenfahrten (CTF); nachfolgend insgesamt „Breitensportveranstaltungen“) teilnehmen möchten und hierfür eine RTF-Wertungskarte (ab 2023 die BDR-Breitensport-Lizenz) beantragen, erstattet der Verein dem Mitglied die Kosten für die Beantragung der Wertungskarte. ²Der Erstattungsantrag ist entsprechend Ziffer 1.2 Sätze 2 und 3 der Sportförderrichtlinie 2023 einzureichen.
 - 1.4. ¹Vorbehaltlich einer Erstattung von Nenngebühren nach Ziffer 3 der Sportförderrichtlinie 2023 sind die die sonstigen Kosten für Lizenzrennen oder Breitensportveranstaltungen (z.B. Reisekosten oder überschüssige Nenngebühren) von den Mitgliedern selbst zu tragen.
-



2. Vereinskleidung:

2.1. ¹Unter „**Vereinskleidung**“ im Sinne der Sportförderrichtlinie 2023 wird die offizielle Radsportbekleidung des Vereins verstanden, die vom Verein bei Drittanbietern in Auftrag gegeben und mit dem Vereinslogo, sowie gegebenenfalls mit weiteren Sponsorenlogos und/oder individuellen Namen oder Nummern der Mitglieder bedruckt wird.

2.2. Lizenzfahrer:

2.2.1. ¹Für Mitglieder, die Inhaber einer Jahresradsportlizenz des BDR sind (nachfolgend „**Lizenzfahrer**“) übernimmt der Verein entsprechend der nachfolgenden Bedingungen die Kosten für die folgenden Bestandteile der Vereinskleidung:

<ul style="list-style-type: none">• Trikot und Hose oder alternativ Rennanzug	<ul style="list-style-type: none">• Windweste
---	---

²Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall für Lizenzfahrer auch eine Kostenübernahme für Vereinskleidung beschließen, die nicht Bestandteil der in Satz 1 genannten Vereinskleidung ist (nachfolgend insgesamt „**geförderte Vereinskleidung**“). ³Das Tragen der geförderten Vereinskleidung (mindestens Trikot, Windweste oder Rennanzug) ist während der jeweiligen Veranstaltung verpflichtend, insbesondere bei etwaigen Siegerehrungen.

2.2.2. ¹Die Kostenübernahme nach Ziffer 2.2.1 der Sportförderrichtlinie 2023 ist wie folgt bedingt:

2.2.2.1. ¹Die Kostenübernahme umfasst sämtliche Bestandteile der geförderten Vereinskleidung.

²Dabei wird jedoch nur der Preis von maximal einem Stück pro Bestandteil der geförderten Vereinskleidung in der jeweiligen Saison erstattet.

2.2.2.2. ¹Der Lizenzfahrer muss in der jeweiligen Saison mindestens einen der geförderten Bestandteile der Vereinskleidung erworben haben. ²Die Höhe der Kostenübernahme ist auf den Preis derjenigen Bestandteile beschränkt, die der Lizenzfahrer tatsächlich in der betreffenden Saison erworben hat.

2.2.2.3. ¹Der Lizenzfahrer muss an mindestens fünf Lizenzrennen oder Breitensportveranstaltungen pro Saison teilgenommen haben, von denen allerdings mindestens drei Lizenzrennen sein müssen. ²Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den Lizenzfahrer mittels Verwendung des Formulars „**Rennteilnahme**“ auf der Homepage des Vereins jeweils bis zum 31. Dezember



der jeweiligen Saison. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein anderweitiger und/oder späterer Nachweis akzeptiert werden.

2.2.3. ¹Sollte der Lizenzfahrer in der jeweiligen Saison an weniger als fünf Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 2.2.2.3 teilnehmen, ist er verpflichtet, die Kosten, die der Verein im Rahmen der Ziffer 2.2.1 übernommen hat, vollständig zurückzuzahlen. ²Abweichend von Satz 1 entfällt die Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Lizenzfahrer aufgrund von Krankheit oder Verletzung an der Teilnahme an den vorgesehenen Lizenzrennen oder Breitensportveranstaltungen gehindert ist. ³Eine solche Ausnahme kann nur durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung des Vereins festgestellt werden.

2.2.4. ¹Für Lizenzfahrer der Klassen Männer U23, Junioren U19, U17, Schüler U15, U13 und U11 (nachfolgend „**Juniorenfahrer**“) finden die Ziffern 2.2.2.3 und 2.2.3 keine Anwendung.

3. **Übernahme von Nenngebühren**

¹Der Verein erstattet entsprechend der nachfolgenden Bedingungen die Nenngebühren für Radsportveranstaltungen, an denen seine Mitglieder teilnehmen:

3.1. ¹Erstattungsfähig sind Nenngebühren sowohl von Lizenzrennen wie auch Breitensportveranstaltungen (nachfolgend „**Radsportveranstaltungen**“). ²In Abweichung von Ziffer 1.3 der Sportförderrichtlinie 2023 sind auch Breitensportveranstaltungen außerhalb des Breitensportkalenders des BDR oder BRV (z.B. ausländische Radveranstaltungen wie Mondsee-Radmarathon, Dreiländergiro, XBike etc.) förderfähig.

3.2. ¹Erstattungsberechtigt sind alle Mitglieder, sofern diese tatsächlich an der betreffenden Radsportveranstaltung teilgenommen haben.

3.3. ¹Nenngebühren werden maximal in Höhe von 50,- € pro Radsportveranstaltung und Mitglied erstattet. In der Saison wird maximal eine Radsportveranstaltungen eines Mitglieds erstattet.

3.4. ¹Im Nachgang zur Radsportveranstaltung ist unter Verwendung des als **Anlage 1** beigefügten und auf der Homepage abrufbaren Formulars jeweils binnen zwei Wochen ein Kurzbericht zur Radsportveranstaltung in Schrift und Bild durch das den Antrag auf Kostenerstattung stellende Mitglied unter erstattung@bikewuiderer.clubdesk.com einzureichen. ²Andernfalls ist keine Erstattung der Nenngebühren möglich. ³Sofern mehrere Mitglieder bei einer Radsportveranstaltung teilgenommen haben, genügt die Einreichung eines Kurzberichts. In diesem Fall haben die übrigen Mitglieder in ihren Anträgen hierauf hinzuweisen.



3.5. ¹Der Erstattungsantrag ist entsprechend Ziffer 1.2 Sätze 2 und 3 der Sportförderrichtlinie 2023 einzureichen.

4. **Vorbehalt hinreichender Finanzmittel**

¹Förderungen nach der Sportförderrichtlinie 2023 stehen unter dem Vorbehalt hinreichender Finanzmittel des Vereins. ²Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann die Förderung nach der Sportförderrichtlinie 2023 daher für einen im Beschluss näher zu bestimmenden Zeitraum oder generell ausgesetzt werden.

5. **Sonstiges**

5.1. ¹Die bisher gültige Sportförderung des Jahres 2023 wird hiermit aufgehoben und alle Förderungen der Saison 2023 werden einheitlich nach der Sportförderrichtlinie 2023 behandelt. ²Soweit im Einzelfall hierdurch eine Schlechterstellung eines Mitglieds bewirkt werden sollte, gilt die für das Mitglied günstigere Regelung.

5.2. ¹Die Sportförderrichtlinie 2023 bleibt in Kraft, bis sie durch einen neuen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geändert oder aufgehoben wird.

5.3. ¹Sollte eine Bestimmung der Sportförderrichtlinie 2023 ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. ²Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung gilt eine wirksame, durchführbare und rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.



BikeWuiderer Landshut e.V.

Frauenstr. 31
85465 Langenpreising
kontakt@bikewuiderer.clubdesk.com

Langenpreising, den 14. Juli 2023

Gez.
Reinhold Eisenreich
1. Vorstand
